

VOLLMACHT

ZUR VORLAGE BEI DER KRANKEN- UND PFLEGEKASSE DER BKK·VBU



ALLGEMEINE ANGABEN DER KUNDIN/DES KUNDEN

Name, Vorname

Geburtsdatum Versichertennummer

ICH BEVOLLMÄCHTIGE FOLGENDE PERSON/EN, MICH IN ALLEN ANGELEGENHEITEN DER SOZIALVERSICHERUNG ZU VERTRETEN:

1. Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon* E-Mail*

Bitte richten Sie den zukünftigen Schriftverkehr an mich ja nein

2. Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon* E-Mail*

Bitte richten Sie den zukünftigen Schriftverkehr an mich ja nein

Der/die Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, für mich Willenserklärungen gegenüber meiner Kranken- und Pflegekasse abzugeben, Bescheide der Versicherungsträger entgegenzunehmen und Akten einzusehen. Darüber hinaus entbinde ich die Kranken- und Pflegekasse der BKK·VBU von ihrer Schweigepflicht gegenüber der/den bevollmächtigten Person/en.

Wenn als Besonderheit nichts anderes angegeben ist, sind mehrere Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Besonderheit

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus. Diese Vollmacht gilt ab

Diese Vollmacht kann durch mich gegenüber der BKK·VBU (BKK·VBU, Lindenstr. 67, 10969 Berlin oder info@bkk-vbu.de oder 0800 165 66 18) jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die bisherige Datenverarbeitung betrifft den Widerruf nicht.

Ort, Datum Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Bevollmächtigte/r: Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten nach Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO zur Verarbeitung von der BKK·VBU gespeichert werden. Ich kann diese Einwilligung gegenüber der BKK·VBU (BKK·VBU, Lindenstr. 67, 10969 Berlin oder info@bkk-vbu.de oder 0800 165 66 18) jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Ort, Datum Unterschrift der bevollmächtigten Person(en)

*Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail Adresse sind freiwillig.

INFORMATIONEN ZUR VOLLMACHT



Um Ihnen das Ausfüllen des Formulars zu erleichtern, möchten wir Sie mit den wichtigsten Einzelheiten der Vollmacht vertraut machen.

Wofür soll ich Vorsorge treffen?

Was kann schon passieren? Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Sie sollten sich für diesen Fall gedanklich mit der Frage befassen, wer sich beispielsweise um Anträge, Zahlungen oder Erklärungen gegenüber der Krankenkasse und Pflegekasse kümmert. Die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, kann jederzeit eintreten. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

Aber ich habe doch Angehörige!

Sicherlich werden Ihre Angehörigen Ihnen beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfall, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ihr Ehepartner/Ihre Ehepartnerin noch Ihre Kinder Sie gesetzlich vertreten. In unserem Rechtssystem haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Bei Volljährigkeit hingegen können Ihre Angehörigen nur handeln, wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer bzw. Betreuerinnen sind oder eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht Ihnen als Vollmachtgebenden frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen.

Was spricht für eine Vollmacht?

Die Vollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Wichtig hierbei ist jedoch, dass es sich um Personen Ihres Vertrauens handelt.

Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt ab ihrer Ausstellung, das heißt, sie ist sofort wirksam. Sie können die Vollmacht jederzeit gegenüber der BKK-VBU (Lindenstr. 67, 10969 Berlin oder info@bkk-vbu.de oder 0800 165 66 18) widerrufen. Die bisherige Datenverarbeitung betrifft der Widerruf nicht.

Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Der Tod der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers führt grundsätzlich zum Erlöschen der Vollmacht. Um Zweifel zu vermeiden, wird jedoch empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebenden noch Vertretungsmacht. So können offene Angelegenheiten auch nach Ihrem Tod unkompliziert von Ihren Bevollmächtigten geregelt werden.

Umfassende Informationen zum Thema Vorsorgevollmacht finden Sie darüber hinaus unter: www.bmjv.de

meine-krankenkasse.de